

Änderung des Statuts der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 21. Mai 1950

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 2006

Beschluss der Synodalversammlung vom 25. März 2006

Die Synodalversammlung

gestützt auf Artikel 54, 56 und 57 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie auf § 5 Absatz 2 Ziffer 6 des Statuts vom 21. Mai 1950²⁾

auf Antrag des Synodalrates vom 21. Februar 2006

beschliesst:

I.

Das Statut der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 21. Mai 1950³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 4. Bestand und Einberufung der Synodalversammlung

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

Die Synodalversammlung besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden, zwei Personen als Vertretung der solothurnischen Pastoralkonferenz und den frei gewählten Mitgliedern des Synodalrates.

Als § 4 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

1^{bis}. Die Leitung der Bistumsregion "St. Verena", die vier solothurnischen Dekanate und je zwei weitere Abgeordnete der vier Dekanate haben das Recht, an der Synodalversammlung mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.

§ 5

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 5. Befugnisse der Synodalversammlung

§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. sieben Mitglieder des Synodalrates; sie achtet dabei auf eine angemessene regionale Verteilung;

§ 5 Absatz 2 Ziffer 2 lautet neu:

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 423.11.
³⁾ BGS 423.11.

2. sie beschliesst den gesamten Voranschlag und die Rechnung der Synode; für den Synodalanteil am Finanzausgleich beschliesst sie Globalkredite in Prozent der verfügbaren Mittel und genehmigt die Rechnung;

Als § 5 Absatz 2 Ziffer 6^{bis} wird eingefügt:

- 6^{bis}. sie nimmt von den Legislaturzielen des Synodalrates Kenntnis.

§ 5 Absatz 3 lautet neu:

³Die Mitglieder der Synodalversammlung können parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen) zuhanden des Synodalrates einreichen; hiefür gilt das Gemeindegesetz¹) sinngemäss.

§ 6

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 6. Bestand des Synodalrates

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Synodalrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Als § 6 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

1^{bis}. Die Leitung der Bistumsregion "St. Verena" hat das Recht, im Synodalrat mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.

§ 7

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 7. Befugnisse des Synodalrates

Als § 7 Absatz 2 Ziffer 2^{bis} wird eingefügt:

2^{bis}. er kann mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen im Rahmen der von der Synodalversammlung bewilligten Globalkredite abschliessen;

Als § 7 Absatz 2 Ziffer 4^{bis} wird eingefügt:

4^{bis}. er legt zu Beginn der Amtsperiode die Legislaturziele fest. Dabei hört der Synodalrat die Kirchgemeinden vorgängig und in geeigneter Weise an.

Als § 10^{bis}. Übergangsbestimmung zu § 5 Absatz 1 Ziffer 1 wird eingefügt:

§ 10^{bis}. Übergangsbestimmung zu § 5 Absatz 1 Ziffer 1

Zu Beginn der Amtsperiode 2006–2010 wählt die Synodalversammlung neun Mitglieder. Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Synodalrates auf sieben Mitglieder hat bis spätestens auf die Rechnungssitzung der Synodalversammlung im Jahre 2008 zu erfolgen.

Als § 10^{ter} Übergangsbestimmung zu § 6 Absatz 1 wird eingefügt:

§ 10^{ter}. Übergangsbestimmung zu § 6 Absatz 1

Zu Beginn der Amtsperiode 2006–2010 besteht der Synodalrat aus neun Mitgliedern. Die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Synodalrates auf sieben Mitglieder hat bis spätestens auf die Rechnungssitzung der Synodalversammlung im Jahre 2008 zu erfolgen.

II.

Diese Änderung des Statuts unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Sie tritt nach deren Erteilung am 1. Juli 2006 in Kraft und wird im Amtsblatt publiziert.

¹) BGS 131.1; § 43 ff.

Mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen.

Solothurn, den 25. März 2006

Aktuar:

Hans Spaar

Der Präsident: Der

Anton Steiner